

Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

Vom 10. Februar 2021

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2021-10)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-6) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule vom 3. November 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-223) werden wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Kontrollprüfungen

(1) In Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden folgende beiden Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

(2) ¹Die erste Kontrollprüfung (KP) erfolgt nach folgender Maßgabe: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des zweiten Fachsemesters zwei Module aus den folgenden Aufbaumodulen erfolgreich abzuschließen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen:

04-GeLA-AM-AG (Aufbaumodul Einführung in die Alte Geschichte)

04-GeLA-AM-MAG (Aufbaumodul Einführung in die Mittelalterliche Geschichte)

04-GeLA-AM-NG (Aufbaumodul Einführung in die Neuere Geschichte)

04-GeLA-AM-NEG (Aufbaumodul Einführung in die Neueste Geschichte)

04-GeLA-AM-LG (Aufbaumodul Einführung in die Landesgeschichte)

³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die erste KP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters die erforderlichen zwei Module aus den in Satz 2 genannten Aufbaumodulen erfolgreich abschließt und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die erste KP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Faches Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen führt. ⁵Innerhalb der hier vorgegebenen Fristen können einzelne Modulprüfungen beliebig oft wiederholt werden. ⁶Bezüglich der Fristüberschreitungen gilt § 13 Abs. 4 LASPO.

(3) ¹Die weitere Kontrollprüfung (WKP) erfolgt nach folgender Maßgabe: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des dritten Fachsemesters drei Module aus den folgenden Aufbaumodulen erfolgreich abzuschließen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen:

04-GeLA-AM-AG (Aufbaumodul Einführung in die Alte Geschichte)

04-GeLA-AM-MAG (Aufbaumodul Einführung in die Mittelalterliche Geschichte)

04-GeLA-AM-NG (Aufbaumodul Einführung in die Neuere Geschichte)

04-GeLA-AM-NEG (Aufbaumodul Einführung in die Neueste Geschichte)

04-GeLA-AM-LG (Aufbaumodul Einführung in die Landesgeschichte)

³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die WKP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des vierten Fachsemesters die erforderlichen drei Module aus den in Satz 2 genannten Aufbaumodulen erfolgreich abschließt und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die WKP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Faches Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen führt. ⁵Innerhalb der hier vorgegebenen Fristen können einzelne Modulprüfungen beliebig oft wiederholt werden. ⁶Bezüglich der Fristüberschreitungen gilt § 13 Abs. 4 LASPO.

(4) In Geschichte als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium in Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder in Geschichte als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule ab dem Sommersemester 2021 aufnehmen.